



Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Applied Photonics (konsekutiv) mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Science)

vom 19. Oktober 2007

Lesefassung vom 15. Juli 2021

Auf Grund von § 63 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) sowie von § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 17. Oktober 2007 folgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat mit Verfügung vom 19. Oktober 2007 dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2013 die erste Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Photonics vom 19. Oktober 2007 beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2013 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 28. Mai 2014 die zweite Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Photonics vom 19. Oktober 2007 beschlossen. Mit Verfügung vom 5. Juni 2014 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2015 die dritte Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Photonics vom 19. Oktober 2007 beschlossen. Mit Verfügung vom 14. August 2015 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. April 2018 die vierte Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Applied Photonics vom 19. Oktober 2007 beschlossen. Mit Verfügung vom 16. Mai 2018 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2021 die fünfte Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Applied Photonics vom 19. Oktober 2007 beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2021 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	2
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Form des Antrags	3
§ 3 Sprachnachweise	3
§ 4 Auswahlkriterien	4
§ 5 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung	4
§ 6 Inkrafttreten	5

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) ¹Für die allgemeinen Regelungen für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „Applied Photonics (ZUL-APH)“ gelten die Regelungen der allgemeinen Zulassungssatzung „ZUL_RAHMEN_MA“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Nachstehende spezielle Regelungen gelten für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „Applied Photonics“ im ersten und höheren Fachsemester gem. § 6 Abs. 4 HZG sowie für das Anmeldeverfahren nach § 8 HZG.

§ 2 Form des Antrags

- (1) ¹Die allg. Regelungen zur Form des Antrags sind in § 4 der Rahmensatzung „ZUL_RAHMEN_MA“ festgelegt.
- (2) ¹Dem Antrag für den Studiengang Applied Photonics sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. ¹Das Zeugnis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach § 4 Abs. 1,
 - b. ¹Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder andere praktische Tätigkeit,
 - c. ¹Nachweis über englische Sprachkenntnisse entsprechend § 3
 1. ¹Der Nachweis über die Sprachqualifikation für Englisch entsprechend Level B2 des Europäischen Referenzrahmens ist bis Bewerbungsschluss durch TOEIC / TOEFL oder einen äquivalenten Test zu erbringen.
 2. ¹Der Nachweis über die deutsche Sprachqualifikation von Bewerbern und Bewerberinnen deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ist entsprechend Level A2 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen und ist bis Bewerbungsschluss zu erbringen.
- (3) ¹Sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt, ist darüber hinaus eine deutsche oder englische Übersetzung beizufügen.
- (4) ¹Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (5) ¹Bis zum Ende der im Zulassungsbescheid festgelegten Immatrikulationsfrist sind folgende Unterlagen bei der Hochschule Aalen einzureichen:
 - a. ¹Annahmeabschnitt des Zulassungsantrages oder sonstige Annahmeerklärung
 - b. ¹Unterschriebener Immatrikulationsantrag mit Erklärung zur Immatrikulation,
 - c. ¹Mitteilung der Krankenversicherung,
 - d. ¹Passfoto.
- (6) ¹Das Zulassungsamt der Hochschule Aalen kann weitere Unterlagen anfordern.

§ 3 Sprachnachweise

- (1) ¹Bewerber bzw. Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen bei ihrer Bewerbung einen Nachweis über die erforderlichen deutschen und englischen Sprachkenntnisse erbringen. ²Der Nachweis für Deutsch entsprechend Level A2 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen wird erbracht durch den Test des Goethe-Instituts oder einen äquivalenten Test. ³Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen entscheidet die Auswahlkommission über deren Gleichwertigkeit. ⁴Der Nachweis für Englisch entsprechend Level B2 wird erbracht durch den TOEIC oder einen äquivalenten Test (Umrechnung der Punktzahl erfolgt nach der beim Sprachenzentrum der Hochschule vorhandenen Tabelle).

- (2) ¹Bewerber bzw. Bewerberinnen deren Muttersprache Deutsch ist, müssen bei ihrer Bewerbung einen Nachweis über die erforderlichen englischen Sprachkenntnisse mit mindestens B2 (siehe § 4) erbringen. ²Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen entscheidet die Auswahlkommission über deren Gleichwertigkeit.

§ 4 Auswahlkriterien

- (1) ¹Die nach Abzug der Vorabquoten (Härtefallquote und Ortsbindung) zu vergebenden Studienplätze werden nach Bildung einer Rangliste aufgrund der folgenden Auswahlkriterien vergeben:
- a. ¹Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelorstudiengang, Diplomstudiengang oder Äquivalent) in Physik, Optik, Optoelektronik, Elektronik oder einem verwandten Fach oder im Einzelfall ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einer anderen Fachrichtung. ²Die Bewerber und Bewerberinnen mit einem Hochschulabschluss mit mindestens 180 ECTS Leistungspunkten aber weniger als 210 ECTS Leistungspunkten werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass sie die Differenz bis zu den erforderlichen 210 ECTS-Leistungspunkten während des Masterstudiums erwerben. ³In welcher Form die zusätzliche Leistung zu erbringen ist entscheidet die Auswahlkommission. ⁴Das Studium verlängert sich in diesem Fall in der Regel um ein Semester.
 - b. Sonstige Leistungen
 1. ¹eine gegebenenfalls vorhandene für das Studium fachspezifische Berufstätigkeit oder andere praktische Tätigkeit nach dem Bachelorabschluss,
 - c. ¹ggf. Sprachnachweise entsprechend § 3 dieser Satzung.

§ 5 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) ¹Für die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung werden herangezogen:
- a. ¹die Durchschnittsnote eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses nach § 4 Abs. 1,
 - b. ¹Sonstige Leistungen nach § 4 Abs. 1 und 2, die die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses (§ 4 Abs. 1) um insgesamt bis zu 0,5 verbessern können.
 1. ¹Einschlägige Berufstätigkeit oder andere praktische Tätigkeit von
 - mind. 6 – 12 Monaten – Verbesserung um 0,1;
 - 13 – 18 Monaten – Verbesserung um 0,2
 - ab 19 Monate – Verbesserung um 0,3,
 2. ¹Ein berufsqualifizierender erster Studienabschluss im Bereich Optik kann die Durchschnittsnote nach § 4 Abs. 1 um bis zu 0,3 Notenpunkte verbessern.
- (2) ¹Zur Bildung der Rangfolge wird der nach Abs. 1 Buchst. b ermittelte Bonus von der Durchschnittsnote des berufsqualifizierenden Bachelorabschlusses abgezogen. ²Die Rangfolge bestimmt sich nach der verbesserten Durchschnittsnote.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aalen, den 15. Juli 2021

Gez.

Prof. Dr. Gerhard Schneider
Rektor